LANDKREIS KARLSRUHE

Jugendamt
Az.: 31-013.431; 454.10-6485127

Sitzungsvorlage	**JHA/SA/06/2021**

Kindertagesbetreuung im Landkreis Karlsruhe - Ausbaustand, Herausforderungen und Perspektiven

TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	**Jugendhilfe- und Sozialausschuss**	**27.09.2021**	**öffentlich**

2 Anlagen	1. Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren (U3) zum 01.03.2021 2. Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahren (Ü3) zum 01.03.2021

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Bericht „Kindertagesbetreuung im Landkreis Karlsruhe - Ausbaustand, Herausforderungen und Perspektiven“ zum Stichtag 01.03.2021 zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

1. Rechtliche Ausgangssituation

Nach § 24 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben seit dem 01.08.2013 alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Für Kinder unter einem Jahr gilt dieser Anspruch insbesondere, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, bei berufs- oder ausbildungsbedingten Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten oder diese Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die Gewährleistungs- und Planungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot trägt das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79, 80 SGB VIII. Die Durchführungsverantwortung liegt nach § 3 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg) bei den Städten und Gemeinden. Den Städten und Gemeinden obliegt insbesondere die örtliche (gemeindliche) Bedarfsplanung (§ 3 Abs. 3 KiTaG), ebenso wie die Förderung von Einrichtungen freier Träger nach § 8 KiTaG. Das Jugendamt unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Klage-

verfahren von Eltern wegen eines fehlenden oder vom Betreuungsumfang nicht ausreichenden Platzangebotes richten sich gegen den Landkreis Karlsruhe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Aufgrund der dargelegten Gesamtverantwortung erhebt das Jugendamt jährlich bei den Kommunen den Bestand der vorhandenen Betreuungsangebote und wird auch in Zukunft mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im engen Austausch im Hinblick auf zukünftige Planungen stehen.

Insgesamt ist zu verzeichnen, dass der Ausbau im Landkreis Karlsruhe weiter voranschreitet. Die Zahl der zu betreuenden Kinder steigt seit Jahren in allen Altersgruppen und damit auch die Nachfrage nach Betreuungsplätzen. Auch aufgrund der Zuzugssituation kann in einigen Kommunen der Ausbau der Angebote mit dem angemeldeten Bedarf kaum Schritt halten, die Herausforderungen bei der kommunalen Bedarfsplanung nehmen zu.

Weiter hat der Bundesrat am 10.09.2021 beschlossen, den gesetzlichen Rechtsanspruch für Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 einzuführen. In den Folgejahren soll der Rechtsanspruch um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Kinder der Klassenstufen 1 - 4 ganztägig betreut werden können. Hierdurch werden die Kommunen zusätzlich gefordert sein. Die Landkreisverwaltung wird in der Sitzung über die aktuelle Entwicklung berichten.

2. Daten- und Bestandserhebung

2.1. Anpassung der Bestandserhebung

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmungen, der Zielsetzung einer kooperativen Bedarfsplanung zwischen dem Landkreis und den Städten und Gemeinden sowie für die individuelle Beratung der Kommunen wurde die Bestandserhebung Kindertagesbetreuung zum 01.03.2021 überarbeitet und angepasst.

Für eine fundierte Ermittlung der Betreuungssituation in den Städten und Gemeinden hat das Jugendamt die Zahl der Kinder von 0 - 3 Jahren und 3 - 6,5 bzw. 3 - 6,75 Jahrgängen aus der Datenlieferung der Einwohnerzahlen des Softwarepartners Komm.ONE zum Stichtag 31.12.2020 erhalten. Die Grundlage für die aktuellen Plätze in der Kindertagesbetreuung wurde zum Stichtag 01.03.2021 der KVJS Melde-, Statistik- und Planungssoftware „Kita-Data-Webhouse“ (KDW) entnommen und ausgewertet. Die Zahlen zur Kindertagespflege wurden sowohl vom Jugendamt als auch von den Tageselternvereinen Bruchsal und Ettlingen zur Verfügung gestellt.

Die in der Bestandserhebung ausgewiesenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bis Schuleintritt für das Kindergartenjahr 2020/2021 weisen Zahlenwerte aus, die eine erste Annäherung an die belegten Betreuungsplätze und verfügbaren Platzkapazitäten erlauben und damit eine Orientierungsgröße zum Stichtag 01.03.2021 darstellen. Hinzu kommen örtlich geregelte Faktoren, wie die potentielle Reduktion der Höchstgrup-

penstärke aufgrund von Kindern, die eine Eingliederungshilfe erhalten, die vorzeitige Aufnahme von Kindern im Alter von 2,9 Jahren und damit die Reduktion um einen Platz etc., die bedarfsorientiert vor Ort umgesetzt werden und bei der Bestandserhebung keine Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich wird zwischen Betreuungs- und Versorgungsquote unterschieden. Für die Ermittlung der Betreuungsquote wird die Summe der betreuten Kinder in Relation zur Zahl der altersgleichen Wohnbevölkerung gesetzt (3,5 bzw. 6,75 Jahrgänge). Die Versorgungsquote ergibt sich aus der Anzahl der genehmigten Betreuungsplätze, die ebenfalls im Verhältnis zur Zahl der altersgleichen Wohnbevölkerung (3,5 bzw. 3,75 Jahrgänge) gesetzt wird.

Mit Hilfe der Versorgungsquote können die Städte und Gemeinden erkennen, ob in den Kindertageseinrichtungen noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Anzahl freier Plätze ist wichtig, damit auf kurzfristig auftretende Bedarfe wie z.B.:

- der Umwandlung von Angebotsformen,
- der dynamischen Höchstgruppenstärke von altersgemischten Gruppen,
- dem Inklusionsbedarf,
- Zuzug etc.

reagiert und ein Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Zudem muss die stufenweise Verschiebung des Einschulungsstichtages vom 30.09. zum 30.06. einbezogen werden.

Damit die zuvor genannten Bedarfe angemessen Berücksichtigung finden, ist möglicherweise eine Anpassung der Berechnungsgrundlage der zu betreuenden Kinder im Rahmen der Bedarfsplanung zu empfehlen. Die vom Jugendamt bisherige Grundlage von 3,5 Jahrgängen stellt die niedrigste Annahme dar. Daher hat das Jugendamt zum ersten Mal die Berechnungsgrundlage der Betreuungsquote auf Grundlage von 3,5 Jahrgängen durch 3,75 Jahrgänge ergänzt, um die zuvor genannten Aspekte mit einfließen zu lassen. Das Vorgehen stellt aktuell die bestmögliche Annäherung an die Betreuungs- und Versorgungsquoten dar. Die weiterführenden Beschreibungen orientieren sich an den landesweiten Entwicklungslinien, die in der Berichterstattung des KVJS aufbereitet wurden.

Im Landkreis Karlsruhe bestehen zum Stichtag 01.03.2021 insgesamt 303 Kindertageseinrichtungen (2020: 293). Die Zahlen für den Stichtag 01.03.2021 sind zunächst vorbehaltlich, da sowohl das Statistische Landesamt als auch der KVJS die Erhebung zur Amtlichen Jugendhilfestatistik noch nicht abgeschlossen hat und es dadurch noch zu Änderungen kommen kann.

2.2. Betreuung von Kindern von 0 - 3 Jahren (U3)

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe bauen kontinuierlich das Kinderbetreuungsangebot aus. Daher wird im Landkreis Karlsruhe eine vergleichsweise hohe U3-Betreuungsquote verzeichnet.

Die Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren lag im Landkreis Karlsruhe zum Stichtag 01.03.2020 im Durchschnitt bei 34 %, zum 01.03.2021 ist sie leicht gesunken und lag bei 32,1 %. Weiterhin liegt sie über dem Landesdurchschnitt der Kreise in Baden-Württemberg (2020: 27,95 %). Die geringfügig gesunkene Betreuungsquote ist darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Kinder im Vergleich zum Vorjahr stärker gestiegen ist, als die Anzahl der zusätzlich geschaffenen Plätze (Anlage 1). Ferner sind sehr wahrscheinlich coronabedingt deutlich weniger Kinder in den Einrichtungen aufgenommen worden, als dies in den Vorjahren der Fall war. Erste Hinweise des KVJS deuten darauf hin, dass dies nicht nur für den Landkreis Karlsruhe festgestellt werden kann.

Die Versorgungsquote im U3 Bereich lag zum 01.03.2020 bei 36,3 %, zum 01.03.2021 bei 35,9 %. Zum Stichtag 01.03.2021 standen 69 Krippenplätze mehr zur Verfügung als im Vorjahr, während die Zahl der U3-Kinder im Vergleich zu 2020 um 137 gestiegen ist. Der KVJS ermittelte auf Grundlage der Elternbefragung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) eine Zielquote im Jahr 2025 von 42,6 % (U3) für Baden-Württemberg.

Gegenüber dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg (2020: 21 %) ist der Anteil der U3-Kinder, die im Landkreis Karlsruhe (2020: 20,5 %) ganztägig betreut werden, geringer, grundsätzlich jedoch angestiegen.

Zum Stichtag 01.03.2021 befanden sich die Kindertageseinrichtungen im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Aufgrund dessen wurden Eingewöhnungen von Kindern teilweise auf einen späteren Zeitpunkt verschoben (s.o.).

Grundsätzlich ist bei der Betreuungsquote zu beachten, dass ihre Höhe nicht alleine den Schluss auf die Bedarfsangemessenheit erlaubt. Entscheidender ist die Zahl der Kinder, denen nicht fristgerecht, nicht in einem bedarfsgerechten Angebot oder gar kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Dass in den Städten und Gemeinden Kinder auf Wartelisten (Zahl der angemeldeten Kinder ohne Betreuungsplatz) stehen, ist ein Indiz für nicht ausreichende und bedarfsgerechte Betreuungsplätze.

Andererseits kann auch eine niedrige Betreuungsquote Ausdruck einer bedarfsgerechten Versorgung sein, wenn noch Kapazitäten für zu versorgende Kinder vorhanden sind.

Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist die Kindertagespflege im Landkreis Karlsruhe ein wichtiger Baustein. Fast jedes 5. Kind im Alter unter 3 Jahren, das in einer Betreuung ist, wurde zum Stichtag 01.03.2021 von einer Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (TigeR) betreut. Die höchsten Betreuungsquoten bzgl. in Kindertagespflege betreuter Kinder in Baden-Württemberg weist unter anderem der Landkreis Karlsruhe mit jeweils mindestens fünf Prozent auf. In Zahlen bedeutet dies, dass Stand 01.03.2021 840 U3-Kinder bei Tagespflegepersonen betreut wurden.

2.3. Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)

Auf Grundlage der ermittelten Zahlen wurde ebenso die Berechnung der Betreuungs- und Versorgungsquoten der Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt vorgenommen. Die Versorgungsquoten (Anlage 2, mit 3,5 und 3,75 Jahrgängen) liefern Hinweise darauf, ob die Kommunen im Bereich der Ü3-Betreuung zum 01.03.2021 freie Platzkapazitäten haben.

Ergänzt wird die Versorgungsquote durch eine bereinigte Versorgungsquote, die die dynamische Höchstgruppenstärke in altersgemischten Gruppen berücksichtigt, da in altersgemischten Gruppen die Höchstgruppenstärke je aufgenommenem Kind unter 3 Jahren um einen Platz abgesenkt wird.

Die Betreuungsquote für Kinder über 3 Jahren lag im Landkreis Karlsruhe zum Stichtag 01.03.2020 im Durschnitt bei 92,1 % (3 - 3,5 Jahrgänge) bzw. 86 % (3 - 3,75 Jahrgänge) zum 01.03.2021 bei 91,5 % (3 - 3,5 Jahrgänge) bzw. 85,5 % (3 - 3,75 Jahrgänge). Weiterhin liegt sie damit unter dem Landesdurchschnitt der Kreise in Baden-Württemberg (2020: 94,4 %). Die geringfügig gesunkene Betreuungsquote ist darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Kinder im Vergleich zum Vorjahr deutlicher gestiegen ist, als die Anzahl der zusätzlich geschaffenen Plätze.

Eine besondere Herausforderung für die Bedarfsplanung und die Schaffung der erforderlichen Plätze ist, dass nicht nur die Zahlen betreuter Kinder ansteigen, sondern die Betreuungsumfänge stetig wachsen. Die Folge ist, dass jeder weitere Platzausbau mehr Anstrengungen erfordert als im jeweiligen Vorjahr. Bereits in den letzten Jahren ist der Anteil an in Ganztagesgruppen (GT) betreuten Kindern kontinuierlich angestiegen. Diese Angebote erfordern aufgrund des langen Betreuungsumfangs höhere Anforderungen an Räumlichkeiten und Personal. Der deutliche Rückgang der Regelgruppen ist ebenso zu erkennen, wie die deutlichen Zuwächse bei den Ganztagsgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ).

Mit der steigenden Zahl von Kindern im Kindergartenalter werden die Plätze in altersgemischten Angeboten jedoch wieder für diese Kinder benötigt. Vor allen Dingen, weil durch den Rückbau der Regelgruppen bzw. ihrer Umwandlung in Angebote mit verlängerter Öffnungszeit und Ganztagsbetreuung zusätzlich Plätze verloren gehen. Hinzukommt, dass bei altersgemischten Gruppen die Planung deutlich schwieriger ist, weil die Höchstgruppenstärke und damit die Zahl verfügbarer Plätze variieren kann.

Die Situation bei der Betreuung der Kinder über 3 Jahren dürfte sich in den nächsten Jahren noch weiter verschärfen. Durch die Entscheidung des Landes Baden-Württemberg, den Einschulungsstichtag sukzessive vorzuverlegen, werden in den kommenden Jahren kreisweit viele Kinder ein Jahr länger in den Tageseinrichtungen verbleiben und damit für nachrückende Kinder keine Plätze freimachen. Den Städten und Gemeinden ist diese Sachlage zwar bewusst, jedoch sind Raum- und Personalprobleme nicht kurzfristig zu lösen.

Andererseits ist hier noch einmal deutlich zu machen, dass auch diese Inanspruchnahme keine Aussage über die Bedarfsgerechtigkeit dieser Angebote erlaubt. Auch bei den Betreuungsumfangsquoten gilt, wie bei den Betreuungsquoten und nahezu allen anderen Analysen der Daten, dass damit lediglich die Inanspruchnahme bestehender Angebote beobachtet werden kann, was nicht zwangsläufig Rückschlüsse auf die Bedarfsgerechtigkeit erlaubt. Es ist bekannt, dass auch in Kreisen, in denen bereits eine hohe Betreuungsquote erreicht ist, nicht zwangsläufig alle elterlichen Bedarfe gedeckt werden können. Je weiter die Werte jedoch unter 95 Prozent sinken, desto wahrscheinlich ist, dass die örtlichen Bedarfe nicht vollumfänglich gedeckt werden können, wobei auch eine Versorgungsquote von 100 % keine Auskunft darüber gibt, wie passgenau und bedarfsgerecht das Angebot hinsichtlich der Betreuungszeiten (z.B. Ganztagsbetreuung) ist.

3. Bedarfsplanung

3.1. Rechtliche Ausgangssituation

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Erfüllung der im SGB VIII formulierten Aufgaben die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Dabei hat eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung, nach Maßgabe des § 79a SGB VIII, zu erfolgen. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie die geeigneten Maßnahmen sollen weiterentwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft werden. Ausdrücklich benannt wird, dass sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörde, dem KVJS-Landesjugendamt, zu orientieren hat.

Örtliche Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bedeutet, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bestand an Einrichtungen und Diensten sowie den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum feststellen sollen. Ferner ist die Befriedigung dieser Bedarfe rechtzeitig und ausreichend zu planen. Auch unvorhergesehene Bedarfe sind zu berücksichtigen. Zudem wird die Zielrichtung der Angebote näher skizziert, indem die Einrichtungen und Dienste so geplant werden sollen, dass die Kontakte in der Familie und dem sozialen Umfeld erhalten werden können, möglichst wirksame, vielfältige aufeinander abgestimmte Angebote gewährleistet sind und gerade junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden. Schließlich soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und Familien Rechnung tragen.

3.2. Herausforderungen in der KiTa-Bedarfsplanung

Die zuvor dargestellten Entwicklungen zeigen, dass in den letzten Jahren sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Anforderungen an die Planung der Kinderbetreuungsangebote in den Kommunen zugenommen haben. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe bauen das Kinderbetreuungsangebot stetig aus.

Die Auseinandersetzung mit den prognostizierten Entwicklungen und geplanten Gesetzesänderungen zeigt jedoch auch, dass der Ausbau an bedarfsgerechten Betreuungsplätzen nach wie vor notwendig ist und die Herausforderungen für die Städte und Gemeinden auch weiterhin wachsen werden. Umfangreichere Betreuungsbedarfe durch berufstätige Elternteile sowie die Zunahme von Alleinerziehenden stehen im Widerstreit zu Personalengpässen. Auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive wird es immer wichtiger werden, insbesondere Kinder, die aufgrund ihrer Herkunftsfamilie entwicklungshemmende Faktoren mitbringen (u.a. Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, Kinder aus Familien, die vorwiegend nicht Deutsch sprechen), frühzeitig durch Betreuungsangebote zu erreichen und nachhaltig zu fördern. Deshalb ist eine aktive Bedarfsplanung, die

niederschwellig und mehrsprachig die Bedarfsmeldung ermöglicht, von größter Bedeutung.

Die Vorverlegung des Einschulungsstichtags in Baden-Württemberg und die geplante stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs auf Schulkindbetreuung ab 2025 machen die Aufgabe einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung in den nächsten Jahren voraussichtlich diverser.

In der Bedarfsplanung spielen „nicht belegte Plätze“ eine zentrale Rolle, denn nicht immer sind alle in der Betriebserlaubnis einer Gruppe festgehaltenen Betreuungsplätze auch belegt. Dies hängt unter anderem mit verschiedenen weiteren Herausforderungen bei der Platzvergabesteuerung und dabei auch saisonalen Bedarfsschwankungen im Verlauf des Kindergartenjahres zusammen. Eine besondere Herausforderung ist in der unterschiedlichen Aufnahme- und Abgabelogik der Systeme Kleinkind- und Kindergartenkinderbetreuung begründet. Während das System der Kleinkindbetreuung auch unterjährig Kinder an das System Kindergartenkinderbetreuung abgibt, gibt die Kindergartenbetreuung, in der Regel zum Ende des Kindergartenjahres Kinder an die Schulen ab.

Die Belegungszahlen steigen teils deutlich zum Ende des Kindergartenjahres. Zum einen müssen gegen Ende des Kindergartenjahres die meisten Kinder versorgt werden, zum anderen kommt nach Beginn des Kindergartenjahres und mit Schuleintritt eine Anzahl an Kindern, die aufgrund einer (nachträglichen) Zurückstellung wieder im Kindertagesbetreuungssystem integriert werden. Im Landkreis Karlsruhe wurden 2020 circa 7 % der Sechsjährigen zurückgestellt (Bundesdurchschnitt: 9,3 %). Das bedeutet, dass im Kindergartensystem unterjährig „Puffer“ eingeplant werden müssen. Ein „Platzpuffer“ zum Stichtag 01.03. ist unterjährig für die Kinder von Relevanz, die nach dem 02.03. eines Jahres drei Jahre alt werden oder zugezogen sind.

Die Bestandserhebung suggeriert zwar, dass im Landkreis Karlsruhe genehmigte Plätze nicht belegt sind, was de facto nicht der Fall ist. Ursächlich dafür ist, dass die Bestandserhebung über Daten zum Stichtag 01.03. verfügt und dieses Datum die Hälfte des Betreuungsjahres abbildet. Sämtliche Aufnahmen von Kindern, die erst nach diesem Datum und bis zum 31.08. erfolgen, werden nicht abgebildet. In der Folge wird dadurch die Zahl der im betreffenden Jahr benötigten Plätze möglicherweise unterschätzt. Zudem werden auch vorgemerkte, aber noch nicht aufgenommene Kinder, nicht registriert.

Auch die Abschätzung künftiger Bedarfe stellt eine Herausforderung für die Bedarfsplanung dar, da diese nur schwer bestimmt werden können. Daher ist eine fundierte Datenbasis erforderlich. Allein die Inanspruchnahme bestehender Angebote aufzulisten, gibt lediglich Auskunft darüber, wie diese bestehenden Angebote in Anspruch genommen werden. Daraus lässt sich weder ableiten, ob das bestehende Angebot bedarfsgerecht ist, noch in welche Richtung die Bedarfsentwicklung gehen wird. In der Regel wird nicht systematisiert festgehalten, inwiefern die ursprünglich seitens der Eltern angemeldeten Bedarfswünsche auch tatsächlich bei der Platzvergabe angemessen berücksichtigt werden konnten oder ob die Eltern ein Angebot annehmen mussten, das nicht ihrem Bedarf entsprochen hatte. Aus der Bestandsanalyse kann nicht entnommen werden, dass Eltern einen anderen Platz als gewünscht erhalten haben. Dies hat wiederum möglicherweise nicht nur Folgen für die Eltern, die dann anders planen müssen, sondern auch für die Arbeitgeber, deren Fachkräfte nicht wie geplant zur Verfügung stehen (anderer Zeitpunkt,

anderer Stundenumfang). Mit einer systematischen Erfassung über die „Zentrale Vormerkung“ lässt sich beobachten, wie stark die Differenzen zwischen angemeldetem Betreuungsbedarf und tatsächlicher Inanspruchnahme ist und in welche Richtung sie sich entwickeln.

Eine umfassende Bedarfsplanung kann sukzessive entwickelt und umgesetzt werden. Die Einführung der „Zentralen Vormerkung“ auf örtlicher Ebene ist dabei ein erster Schritt, auf Grundlage der verfügbaren Planungsdaten weitere Planungsschritte folgen zu lassen. Dabei sollte die Etablierung einer Bedarfsplanung stets prozesshaft gedacht und auch betrieben werden.

Um die beschriebenen Probleme bei der Bedarfsplanung, der Vergabesteuerung und dem Platzausbau zu lösen, ist eine belastbare Bedarfsplanung essentiell. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Vollumfängliche Bedarfsermittlung in den Kommunen, Orientierungswert zur Personalressource durch den KVJS mindestens 10 % je 10.000 Einwohner
2. Umfassende Beteiligung der freien Träger bei der Planung und Vergabesteuerung
3. Kommunenübergreifende Bedarfsermittlung und Vergabesteuerung
4. Kommunenübergreifende Konzepte zur Personalausbildung und Akquise

4. Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Die sich permanent wandelnden Herausforderungen in Kindertageseinrichtungen müssen mit neuen oder angepassten Angeboten und Lösungen beantwortet werden. Dazu benötigt es geeignete Rahmenbedingungen zur Erprobung, Diskussion und Evaluation neuer Ideen und kreativer Herangehensweisen. Der KVJS stellt dazu jährlich finanzielle Mittel für die Modellförderung zur Verfügung. Über die Förderung der Vorhaben entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss. Mit seiner Modellförderung unterstützt der KVJS die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Fähigkeit, genügend geeignete Fachkräfte zu gewinnen, wird die Zukunftsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe entscheidend beeinflussen. Zur Fachkräftesicherung bedarf es neuer und veränderter Akquise-Wege, aber auch veränderter Strategien in der Personal- und Organisationsentwicklung von Einrichtungen und Diensten. Es sollen Vorhaben zur Entwicklung und Erprobung von neuen Lösungsansätzen zur Fachkräftesicherung unterstützt werden.

Daher hat das Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt, gemeinsam mit der Stadt Waghäusel beim KVJS einen Antrag auf Förderung des Modellvorhabens „Aufgabenbereiche in KiTas systematisch identifizieren, bewerten, definieren und strukturieren“ gestellt. Das Vorhaben soll nach Laufzeitende darüber Aufschluss geben, für welche Aufgabenbereiche eine pädagogische Fachkraft notwendig ist und welche Aufgabenbereiche durch die Übernahme einer Unterstützungskraft ausgelagert werden. Als Folge dessen ist eine Freisetzung von Ressourcen zu erwarten sowie eine Optimierung von Kommunikationsprozessen im Rahmen der Digitalisierung. Die Projektlaufzeit beträgt 36 Monate (01.09.2021-30.08.2024).

5. Fazit

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe bauen das Kinderbetreuungsangebot seit Jahren stetig aus. Die Auseinandersetzung mit der perspektivischen Entwicklung gibt Auskunft darüber, dass der Ausbau an bedarfsgerechten Betreuungsplätzen weiter notwendig ist und die Planungsanforderungen zunehmen werden. Dass sowohl die qualitativen Rahmenbedingungen der Planung, als auch die quantitative Planung in den Kommunen nach der Einführung des Rechtsanspruchs 2013 massiv zugenommen haben, zeigen die zuvor dargestellten Entwicklungen.

Aus volkswirtschaftlicher Perspektive wird es zudem immer wichtiger sein, auch die Kinder zu erreichen und nachhaltig zu fördern, die aufgrund ihrer Herkunftsfamilie entwicklungshemmende Faktoren (u.a. Kinder aus Familien, die vorwiegend nicht Deutsch sprechen) mitbringen.

Eine gut ausgebaute, soziale Infrastruktur in einer Kommune zeichnet sich unter anderem durch ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot aus. Dies ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördert die Ansiedlung sowohl von Familien, als auch von Gewerbetreibenden. Ökonomisch gesehen profitieren die Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe von den Gewerbesteuereinnahmen und zeichnen sich zugleich als familienfreundliche Kommune aus.

Das Jugendamt hat bisher im Rahmen der Gesamtverantwortung gemeinsam mit den Kommunen kontinuierlich die Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung fortgeschrieben und wird wahrgenommen durch die KiTa-Fachplanung.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Im Haushaltsansatz 2021 sind für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 - 24 und § 90 SGB VIII Mittel in Höhe von 13.956.745 € (inkl. Zuschüsse an die Tageselternvereine in Höhe von 1.815.745 €) eingestellt. Davon werden 4.800.000 € für die Übernahme von Elternbeiträgen an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen bezahlt. Eine Überschreitung des Ansatzes im Jahr 2021 ist nach aktuellem Stand nicht zu erwarten.

Dem gegenüber stehen prognostizierte Einnahmen (u.a. Landeszuweisungen des Bundes im Rahmen vom Gute-Kita-Gesetz, FAG Mittel, Elternbeiträge usw.) in Höhe von 8.447.528 €.

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Jugendamtes.